

# RS Vwgh 2001/10/17 2001/13/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §22 Z2;

EStG 1988 §47 Abs2;

KommStG 1993;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/13/0045 E 12. September 2001 RS 1

### Stammrechtssatz

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sieht in einem funktionalen Verständnis des Begriffes der "Eingliederung in den betrieblichen Organismus" diese Eingliederung bereits mit einer kontinuierlichen und über einen längeren Zeitraum andauernden Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung verwirklicht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130102.X01

### Im RIS seit

05.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)